



Hauptzollamt Köln, Postfach 450520, 50880 Köln

GasCom Equipment GmbH  
Camp-Spich-Straße 9-11  
53842 Troisdorf

DIENSTGEBÄUDE Stolbergerstr. 200  
50933 Köln  
BEARBEITET VON Frau Lauing  
TEL 0221/27252-1009 (27252-0)  
FAX 0221/27252-1211  
E-MAIL poststelle.hza-koeln@zoll.bund.de  
ÖFFNUNGSZEITEN Kernzeit: Mo.-Do. 8:30 -14 Uhr  
Fr. 8:30 -12 Uhr  
BANKVERBINDUNG Bundesbank Köln  
IBAN DE29 3700 0000 0037 0010 04  
BIC MARKDEF1370  
DATUM 16.12.2020  
GESCHÄFTSZEICHEN V 8240 B - 51388 EL88 - B 2202  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bestätigung der Anmeldung nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes**

Ihre Anmeldung vom 26.11.2020 Ihr Zeichen Herr Norbert Scholz

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt

1.	<b>Anmeldung</b> Ich bestätige den Eingang Ihrer Anmeldung nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG), in der Sie mitteilen, dass Sie im Steuergebiet ansässig sind und
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Erdgas liefern wollen. Einen Nachweis über die erfolgte Anmeldung habe ich als Anlage beigefügt (§ 78 Abs. 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung - EnergieStV).
1.2	<input type="checkbox"/> selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet entnehmen wollen.
1.3	<input type="checkbox"/> Erdgas von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer zum Verbrauch beziehen wollen.
	Erdgas im Sinne des Energiesteuergesetzes sind Waren nach § 1a Nr. 14 EnergieStG.
2.	<b>Sicherheitsleistung</b> <input type="checkbox"/> Sie haben für die entstehende Steuer Sicherheit geleistet. Die genaue Höhe und Zweckbestimmung der geleisteten Sicherheit können Sie den zum maßgebenden Zeitpunkt gültigen Annahmeerklärungen entnehmen. Derzeit beträgt die Höhe der geleisteten Sicherheit _____ €.
	Ich behalte mir vor, den Umfang der notwendigen Sicherheit regelmäßig anzupassen.

# Hauptzollamt Köln

---

Hauptzollamt Köln, Postfach 450520, 50880 Köln

GasCom Equipment GmbH  
Camp-Spich-Straße 9-11  
53842 Troisdorf

DIENSTGEBÄUDE Stolbergerstr. 200  
50933 Köln

BEARBEITET VON Frau Lauing

TEL 0221/27252-1009 (27252-0)

FAX 0221/27252-1211

E-MAIL poststelle.hza-koeln@zoll.bund.de

ÖFFNUNGSZEITEN Kernzeit: Mo.-Do. 8:30 -14 Uhr  
Fr. 8:30 -12 Uhr

BANKVERBINDUNG Bundesbank Köln

IBAN DE29 3700 0000 0037 0010 04

BIC MARKDEF1370

DATUM 16.12.2020

(bei Antwort bitte angeben)  
GESCHÄFTSZEICHEN V 8240 B - 51388 EL88 - B 2202

## Nachweis der Anmeldung für Lieferer von Erdgas

Ich erteile Ihnen den Nachweis, dass Sie nach § 38 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes als Lieferer von Erdgas angemeldet sind (§ 78 Abs. 4 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung).

Im Auftrag

  
Lauing



# Merkblatt für Erdgaslieferer

(Stand: Januar 2018)



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen geben, die für Sie als Lieferer von Erdgas von Bedeutung sind. Das Merkblatt kann natürlich nicht abschließend auf alle Einzelheiten eingehen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere die Abgabenordnung (AO), das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) - sowie die getroffenen Einzelfallregelungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

<b>1.</b>	<b>Steuerverfahren</b>
<b>1.1</b>	<b>Steuerentstehung</b>
	Die Steuer entsteht nach § 38 Abs. 1 EnergieStG dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird, es sei denn, es schließt sich ein Verfahren der Steuerbefreiung (§ 44 Abs. 1 EnergieStG) an. Gasgewinnungsbetriebe und Gaslager gelten mit der Maßgabe als dem Leitungsnetz zugehörig, dass ein dortiger Verbrauch von Erdgas als Entnahme aus dem Leitungsnetz gilt. Die Entnahme aus dem Leitungsnetz zur nicht leitungsgebundenen Weitergabe gilt als Entnahme zum Verbrauch.
<b>1.2</b>	<b>Steuersatz</b>
	Die Steuer beträgt für 1 MWh Erdgas
	<ul style="list-style-type: none"><li>wenn es zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a EnergieStG verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben wird (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG): 5,50 €</li><li>in anderen Fällen<ul style="list-style-type: none"><li>bis zum 31. Dezember 2023 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a) EnergieStG): 13,90 €</li><li>vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 b) EnergieStG): 18,38 €</li><li>vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 c) EnergieStG): 22,85 €</li><li>vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 d) EnergieStG): 27,33 €</li><li>ab dem 1. Januar 2027 (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 EnergieStG): 31,80 €.</li></ul></li></ul>
	Megawattstunde (MWh) im Sinne des Energiesteuergesetzes ist die Messeinheit der Energie der Gase, ermittelt aus dem Normvolumen ( $V_n$ ) und dem Brennwert ( $H_{s,n}$ ) (§ 1a Satz 1 Nr. 18 EnergieStG).
<b>1.3</b>	<b>Steuerschuldner</b>
	Steuerschuldner werden jeweils Sie, soweit Sie das Erdgas
	<ul style="list-style-type: none"><li>liefern und dieses nicht durch einen anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen wird (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG) oder</li><li>aus dem Leitungsnetz entnehmen (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG).</li></ul>
<b>1.4</b>	<b>Monatliche Steueranmeldung</b>
	Für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Steuer entstanden ist, ist bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung (Vordruck 1103) abzugeben und die Steuer bis zum 25. Tag dieses Monats zu entrichten (§ 39 Abs. 1 EnergieStG).
<b>1.5</b>	<b>Jährliche Steueranmeldung</b>
	Sie können die Steuer anstatt monatlich auch jährlich anmelden. Das Wahlrecht kann nur für volle Kalenderjahre und durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden. Die Erklärung muss dem zuständigen Hauptzollamt vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Steuer jährlich

**3. Steueranmeldung, Registrierkennzeichen für den Zahlungsverkehr und Zahlung**

3.1  Sie haben von Ihrem Wahlrecht nach § 39 Abs. 2 EnergieStG, die Steuer jährlich anzumelden, durch schriftliche Erklärung Gebrauch gemacht. Über die Höhe der Vorauszahlungen erhalten Sie einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid.

Ich bitte, mir die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld bis zum \_\_\_\_\_ mitzuteilen.

Geben Sie die voraussichtlich zu erwartende Jahressteuerschuld in der gesetzten Frist nicht an, kann ich Sie von der jährlichen Anmeldung ausschließen.

3.2  Sie haben für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer bis zum 25. Tag dieses Monats zu entrichten (§ 39 Abs. 1 EnergieStG). Der für die Steueranmeldung zu verwendende Vordruck 1103 (Energiesteueranmeldung Erdgas) steht im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

Geben Sie bitte zur eindeutigen Zuordnung Ihrer Zahlung in dem dafür vorgesehenen Feld der Steueranmeldung das folgende Registrierkennzeichen an:

Feld 1	Feld 2	Feld 3	Feld 4	Feld 5	Feld 6
V   E   -					
Abgabenart	laufende Nummer	Unternehmensnummer	Monat	Jahr	Dienststellennummer

Das Registrierkennzeichen ist wie folgt zu ergänzen:

Feld 2: Die Steueranmeldungen eines Kalenderjahres werden von Ihnen durchnummeriert.

Feld 4: Monat, für den die Steueranmeldung abgegeben wird (Entstehungsmonat). Er ist zweistellig zu bilden (z. B. Januar = 01).

Feld 5: Kalenderjahr, für das die Steueranmeldung abgegeben wird (Entstehungsjahr). Es ist vierstellig zu bilden (z. B. 2012)..

Alle Zahlungen sind unter Angabe des Registrierkennzeichens unbar an die Zollzahlstelle des Hauptzollamts auf das oben genannte Konto zu leisten.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, die fälligen Beträge mit Hilfe des SEPA-Firmenlastschriftmandats von Ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Sie helfen damit, den Verwaltungsaufwand beider Seiten zu vermindern. Die Beträge werden frühestens am Fälligkeitstag von Ihrem Girokonto abgebucht. Zur Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats bitte ich den Vordruck 0591 -E- „SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (B2B)“ in dreifacher Ausfertigung (je einmal für Ihre Bank, für Sie und meine Zollzahlstelle) auszufüllen und mir zu übersenden. Sie erhalten dann zwei Exemplare mit der neu vergebenen Mandatsreferenznummer zurück. Eine Ausfertigung ist für Ihr Geldinstitut bestimmt und ist dort zu hinterlegen. Der Vordruck 0591 -E- steht auch im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) zur Verfügung.

**4. Sonstige Regelungen**

Sofern die Zahlungen zur Energiesteuer Erdgas für das Jahr 2021 weiterhin per Lastschrift eingezogen werden sollen, müssen Sie bei mir eine neue Mandatsreferenznummer beantragen. Die Beantragung kann formlos auch per Email erfolgen. Daraufhin werden Ihnen die Mandatsunterlagen zugesandt, welche Sie dann bitte nach Bestätigung durch Ihr Kreditinstitut an mich zurücksenden.

die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich in der steuerlich maßgebenden Dimension MWh zu führen (Hinweis auf § 1a Satz 1 Nr. 18 EnergieStG). Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen und weitere Aufzeichnungen vorschreiben. Das Hauptzollamt kann anstelle der Aufzeichnungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck betriebliche Aufzeichnungen oder einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3.3 dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 78 Abs. 2 EnergieStV angegebenen Verhältnisse, insbesondere

1. zur Mengenermittlung und - abrechnung, ,
2. zur registergerichtlichen Eintragung und
3. zu Veränderungen bei Beauftragten nach § 214 AO oder Betriebsleitern nach § 62 Abs. 1 EnergieStG,

sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt darauf nicht verzichtet hat (§ 79 Abs. 3 EnergieStV).

#### 4. **Steuerlicher Beauftragter und Betriebsleiter**

Es steht Ihnen frei, einen steuerlichen Beauftragten nach § 214 AO oder einen steuerlichen Betriebsleiter nach § 62 EnergieStG zu bestellen. Verwenden Sie dazu bitte den Vordruck 3700 in dreifacher Ausfertigung. Die Bestellung wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

#### 5. **Steueraufsicht**

Ihr Betrieb unterliegt der Steueraufsicht im Sinne von § 209 AO. Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Nachschau). Der Nachschau ohne zeitliche Einschränkung unterliegen Grundstücke und Räume, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort gegen Vorschriften oder Anordnungen verstoßen wird, deren Einhaltung durch die Steueraufsicht gesichert werden soll. Wer von einer Maßnahme der Steueraufsicht betroffen wird, hat den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienst zu leisten.

**5. Hinweise**

Als Anmeldepflichtiger nach § 38 Abs. 3 EnergieStG sind für Sie insbesondere eine Reihe von Vorschriften der Abgabenordnung, des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung von Bedeutung. Bitte machen Sie sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Einen Überblick über die wichtigsten Regelungen gibt Ihnen auch das anliegende Merkblatt.

**6. Anlagen**

Nachweis über die erfolgte Anmeldung

Vordruck 1194 „Merkblatt - Erdgaslieferer“

Vordruck 1195 „Merkblatt - Erdgasbezieher“

Vordruck 3700 „Bestellung eines Beauftragten/Betriebsleiters“ (Zustimmung)

Vordruck 0591 -E- „SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (B2B)“

**6. Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):**

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

Im Auftrag

  
Lauing